01.08.2025

Allgemeine Hinweise der Abteilung Ausbildung für den ausbildungsförderlichen schulischen Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung[1]

für
- die Schulleitungen, stv. Schulleitungen und Ausbildungsbeauftragten,
- die Seminarleitungen der Abteilung Ausbildung,
- den PR LiV/ LiAPQ zur Kenntnis,
- die Schulaufsichten zur Kenntnis.

Übersicht:

1. Vorbemerkung

2. Hinweise zum Einsatz im bedarfsdeckenden Unterricht

2.1 Ausbildungs- bzw. lernförderliche Auswahl der Lerngruppen
2.2 Der Einsatz und die Auswahl von Mentorinnen und Mentoren
2.3 Unterstützung auf organisatorischer, fachlicher und kollegialer Ebene

2.4 Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in Teilzeit

3. Hinweise zum Einsatz jenseits des bedarfsdeckenden Unterrichts

3.1 Grundsätzliche Regelungen
3.2 Aufsichten und Vertretungsunterricht
3.4 Einsatz im Abitur und in anderen Prüfungen
3.5 Beteiligung an Konferenzen
3.6 Beteiligung an Klassenreisen
3.7 Einsatz als Co-Klassenlehrerin bzw. Co-Klassenlehrer

4. Hinweise zur Ermöglichung von Gruppenhospitationen

[1] Bezugspunkt: HmbSG §89 (3) 4: Die Schulleitung ist insbesondere verpflichtet, die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern. Stand 01.08.2025: Die vorliegende aktualisierte Fassung ersetzt die Fassung aus 2/2020.

1. Vorbemerkung

Die Hinweise, wie der schulische Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung ausbildungsförderlich gestaltet werden kann, helfen Ihnen bei der Erstellung des schulischen Einsatzes und den damit einhergehenden Entscheidungen.

Die formale Rahmensetzung für den schulischen Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst erfolgt grundsätzlich durch die geltende Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS)[2] und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift sowie durch die Ausbildungsrichtlinie[3]. Die Anpassungsqualifizierung wird durch die geltende Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Berufsqualifikationsgesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsgesetzes für Lehramtsbefähigungen (HmbBQFG-VO-Lehramt)[4] gerahmt. Insbesondere für die Schulen und Seminarleitungen ist zudem das Rahmenkonzept Ausbildungsqualität (RAQ)[5] relevant für die Ausgestaltung der eigenen Ausbildungsverantwortung.

Für die Schulen ergänzen spezifische Kurzinformationen für jeden beginnenden Ausbildungsjahrgang im jeweiligen Lehramt diesen Rahmen, auf welche jeweils gesondert hingewiesen wird[6]. Bitte nehmen Sie insbesondere diese Kurzinformationen, auf die Sie vor einem Ausbildungsbeginn gesondert hingewiesen werden, zusammen mit den hier vorliegenden *Hinweisen für einen ausbildungsförderlichen schulischen Einsatz* zur Kenntnis, wenn Sie in eine neue Ausbildungsbegleitung bzw. Anpassungsqualifizierungsbegleitung starten.

<u>Grundsätzlich gilt:</u>

- Ein ausbildungs- bzw. lernförderlicher Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung wird von allen an der Ausbildung beteiligten Personen und Institutionen angestrebt und folgt den oben genannten rechtlichen Vorgaben.
- Dabei werden die jeweiligen individuellen Bedingungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung sowie die jeweiligen schulischen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- Seminarleitungen, Unterabteilungsleitungen und schulische Ausbildungsverantwortliche wirken in diesem Prozess konstruktiv zusammen.

2. Hinweise zum Einsatz im bedarfsdeckenden Unterricht

Unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. der Anpassungsqualifizierung besprechen die Hauptseminarleitungen mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung den durch die Schulen geplanten Einsatz im Hinblick auf die Anzahl der Stunden im bedarfsdeckenden Unterricht, auf die Verteilung auf die jeweiligen Fächer[7]

---

[2] in der jeweils für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gültigen Fassung, siehe Zweite Staatsprüfung
[3] siehe in der jeweils gültigen Fassung
[4] in der jeweils gültigen Fassung, siehe Hamburg - HmbBQFG-VO-Lehramt | Landesnorm Hamburg | Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des ... | gültig ab: 08.06.2013
[5] siehe pdf-ausbildungsqualitaet-rahmenkonzept-und-profile-data.pdf
[6] siehe jeweils für die Lehrämter und Ausbildungsjahrgänge gültigen Fassungen unter Allgemeine Planungsgrundlagen
[7] im Lehramt für Sonderpädagogik zudem auf die sonderpädagogischen Schwerpunkte; im Lehramt an berufsbildenden Schulen ggf. auf die beruflichen Fachrichtungen; im Lehramt an Grundschulen die Hospitationsmöglichkeiten des grundlegenden Faches oder dem jeweiligen Ergänzungsseminar

sowie auf die unterschiedlichen Klassen- und Schulstufen bzw. Schulformen und Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen. Sie gleichen diesen mit den rechtlichen Vorgaben ab und besprechen Konsequenzen für den weiteren Ausbildungsunterricht.

2.1. Ausbildungs- bzw. lernförderliche Auswahl der Lerngruppen

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung sollen ihren Unterrichtseinsatz als realistische Situation erleben – bezogen auf die jeweiligen schulischen Bedingungen sowie auf ihr jeweiliges Lehramt. Sie sind also nicht in einem eigens für sie eingerichteten Schonraum tätig, aber auch nicht unter besonders erschwerten Bedingungen. Entscheidend ist, dass sie eine faire und breite Gelegenheit haben, sich in der Profession qualifiziert zu erproben und ihre Kompetenzen gezielt weiterzuentwickeln. Dabei werden die jeweiligen individuellen Bedingungen und Fähigkeiten der Lehrkräfte wie auch die schulische Situation berücksichtigt.

Bitte berücksichtigen Sie Folgendes in der Lerngruppenauswahl:

- Der Einsatz im Unterricht ermöglicht den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung ein Kompetenzaufbau in den im Referenzrahmen beschriebenen Handlungsfeldern und setzt Rahmungen für Hospitationen der Ausbilder:innen und unterrichtspraktische Prüfungen um.
- Der Einsatz in den betreffenden Lerngruppen lässt erwarten, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung dort differenzierte und für sie angemessene Lerngelegenheiten vorfindet, die eine Erprobung unterschiedlicher didaktischer und pädagogischer Konzepte sowie besonderer fachlicher Didaktiken ermöglicht.
- Die Lerngruppen ermöglichen den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung Situationen für Diagnostik und dem Einführen von Ritualen und Regeln.
- Ergeben sich herausfordernde Situationen in einer bestimmten Lerngruppe, so begleiten die Mentorinnen und Mentoren die Lehrkräfte dort in besonderer Weise unterstützend.
- Die Ausbildung soll auf möglichst allen für das Lehramt relevanten Stufen pro Fach erfolgen[8].
- Der Einsatz in Jahrgängen mit zentralen Abschlussprüfungen bedarf einer besonderen Abwägung und Abstimmung, siehe dazu Punkt 3.4.

Der Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung in Lerngruppen, die eigens für geflüchtete Schülerinnen und Schüler eingerichtet wurden, ist prinzipiell möglich und sinnvoll. Bitte beachten Sie hierbei: Der Einsatz…

- erfolgt freiwillig mit dem Einverständnis der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung.
- findet die Zustimmung der zuständigen Hauptseminarleitung und setzt eine Beratung

[8] siehe allgemeine Planungsgrundlagen der Lehrämter und Hinweise auf Schul-/ und oder Jahrgangsstufen; im Lehramt für Sonderpädagogik in Bezug auf das Unterrichtsfach. Der Einsatz in Bezug auf die sonderpädagogischen Schwerpunkte kann stufenunabhängig erfolgen.

seitens der Hauptseminarleitung voraus.

- macht insgesamt nicht mehr als 50% des bedarfsdeckenden Unterrichts aus und ist temporär begrenzt auf maximal ein Schuljahr.
- erfolgt in den Fächern der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung.
- wird von in diesem Bereich erfahrenen und qualifizierten Mentorinnen und Mentoren begleitet.

2.2. Die Aufgaben und die Auswahl von Mentorinnen und Mentoren

Bitte unterstützen und gewährleisten Sie schulorganisatorisch die Möglichkeit der Unterrichtsbesuche und Beratungen in den auszubildenden Fächern[9] und in allgemeinen Ausbildungs- und Berufsfragen.

In den Ausbildungsfächern bzw. -fachrichtungen wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung…

- von Mentorinnen und Mentoren als schulische Ausbilderinnen und Ausbilder mit der entsprechenden fachlichen Eignung[10] sowie möglichst durch nachgewiesene Qualifizierung für diese Tätigkeit *und*
- über die gesamte Zeit des Vorbereitungsdienstes/ der Anpassungsqualifizierung

ausgebildet.

Für jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung…

- stehen für die schulische Ausbildungsbegleitung insgesamt 3 WAZ (bei einem parallelen Einsatz an zwei Schulen entsprechend anteilig) zur Verfügung.
- werden diese WAZ gleichmäßig auf die Fächer[11] verteilt, in denen bedarfsdeckender Unterricht erteilt wird.

Die Mentorinnen und Mentoren…

- hospitieren und beraten die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung im wöchentlichen Wechsel jeweils einmal[12].
- eröffnen Hospitationsgelegenheiten in ihrem eigenen Unterricht.
- wirken am Abschlussbericht der Schule durch die Zulieferung von begründeten Kompetenzeinschätzungen mit.

2.3. Unterstützung auf organisatorischer, fachlicher und kollegialer Ebene

- Die Ausbildungsbeauftragten oder die Schulleitungen nehmen mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung Kontakt auf.
- Ein Postfach wird eingerichtet, Schlüssel werden überreicht, Terminpläne und Regularien werden bekannt gemacht.

---

[9] und im Lehramt für Sonderpädagogik für die sonderpädagogischen Schwerpunkte

[10] in der Regel mit entsprechender Lehrbefähigung für das Fach, in Ausnahmefällen mit nachgewiesener fachlicher Expertise

[11] sowie im Lehramt für Sonderpädagogik für die sonderpädagogischen Schwerpunkte und im Lehramt an beruflichen Schulen für die beruflichen Fachrichtungen

[12] Die regelmäßigen Hospitationen durch Mentorinnen und Mentoren werden durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung in einer Hospitationsübersicht dokumentiert.

- Eine Ausstattung mit einem digitalen mobilen Dienstgerät (analog zu neuen Lehrkräften, die an Ihre Schule kommen) ist erfolgt.
- Eine Einführung in das Kollegium findet statt.
- Ein Kontakt zu den Fachleitungen der Unterrichtsfächer wird angebahnt.
- Das Schulprogramm und die schulinternen Curricula werden ausgehändigt.

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung haben die Aufgabe, ihre Ausbildung bzw. die Qualifizierung selbst zu gestalten.
Sollten sie ihre Ausbildungsbedingungen in der Schule oder in den Seminaren als nicht förderlich erleben und einschätzen, so haben sie die Möglichkeit – und auch die Verpflichtung, auf die entsprechenden Problemlagen hinzuweisen.
Dabei können sie sich zur Unterstützung ggf. an

- ihre Hauptseminarleitungen als ihre Vorgesetzten und als die zuständige Instanz für die Gestaltung der Gesamtausbildung,
- ihre Mentorinnen und Mentoren als ihre schulischen Ausbilder:innen,
- die Ausbildungsbeauftragten als beratende und bewertungsfreie Instanz an der Schule,
- die Schulleitungen ihrer Ausbildungsschulen,
- ihre Fachseminarleitungen,
- die Netzwerkseminarleitungen und Coaches der Abteilung LIA als Beraterinnen und Berater im benotungsfreien Raum,
- den Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung als ihre Interessenvertretung,
- die Leitungen der Unterabteilungen LIA 1, LIA 2, LIA 3 und LIA 4 als Vorgesetzte der Seminarleitungen

wenden.

2.4. Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ein Kind oder eine Angehörige/ einen Angehörigen in Pflege betreuen, ist es möglich, den Vorbereitungsdienst in 24 Monaten in 75% Teilzeit zu durchlaufen. Dies legt die angehende Lehrkraft bereits vor Beginn des Vorbereitungsdienstes fest. Gesonderte Hinweise zum schulischen Einsatz und zur Ausbildung im Teilzeit-Vorbereitungsdienst erhalten Sie hier: Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit. Grundsätzlich ist beim schulischen Einsatz zu beachten, dass die Fächer zeitversetzt ausgebildet werden und deshalb i.d.R. im ersten Ausbildungshalbjahr ein Einsatz im bedarfsdeckenden Unterricht nur in *einem* Fach erfolgen kann[13]. Prinzipiell kann der schulische Einsatz zu den gleichen Unterrichtszeiten erfolgen wie bei Ausbildung in Vollzeit. Aufgrund der sehr unterschiedlichen familiären Zusammenhänge, die der Teilzeit zugrunde liegen, empfehlen wir dringend, den konkreten Einsatz vor diesem Hintergrund individuell halbjahresweise abzustimmen.

[13] In bestimmten Lehrämtern kann es hier zu Abweichungen kommen, siehe entsprechende lehramtsspezifische Regelungen unter Der Vorbereitungsdienst in Hamburg

3. Hinweise zum Einsatz jenseits des bedarfsdeckenden Unterrichts

3.1. Grundsätzliche Regelungen

Die Ausbildungsrichtlinie sieht unter Punkt 2.3.4 vor, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst 300 Zeitstunden außerhalb des bedarfsdeckenden Unterrichts in den Schulen tätig sind. Diese weiteren schulischen Aufgaben (wsA) beziehen sich u.a. auf Hospitationen bei anderen Lehrkräften an der Ausbildungsschule und dabei ggf. phasenweise auch auf Unterricht unter Anleitung[14], Besprechungen mit der Ausbildungsbeauftragten/ dem Ausbildungsbeauftragten und ggf. mit der Schulleitung, kollegiale Gespräche, Beratungen von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, Konferenzen, Exkursionen und die Teilnahme an Schulentwicklungsprojekten. Auch Unterricht in einer „ausgeliehenen" Lerngruppe kann hierunter fallen. Beratungszeiten durch die Mentorinnen und Mentoren in Bezug auf den bedarfsdeckenden Unterricht gehören hingegen nicht dazu. Sie gehören für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung zur allgemeinen Vor- und Nachbereitungszeit von Unterricht.

Insbesondere im ersten Ausbildungshalbjahr sollen Hospitationen im Unterricht bei Kolleginnen und Kollegen an der Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsschule für die Nutzung dieser 300 Stunden im Fokus stehen, da hier Lerngelegenheiten entstehen, die jenseits des bedarfsdeckenden Unterrichts in Ausbildung notwendig sind.
Diese weiteren schulischen Aufgaben sind auf durchschnittlich 5 Zeitstunden pro Woche begrenzt. Tätigkeiten, die dieses Zeitmaß im Einzelfall überschreiten, wie etwa eine Klassenreise oder Exkursionen, sind nicht ausgeschlossen, sofern hier grundlegend berufsrelevante und begleitete Erfahrungen im Fokus stehen. Sie werden dann auf die insgesamt 300 Stunden angerechnet und mit den Hauptseminarleitungen abgestimmt.

3.2. Aufsichten und Vertretungsunterricht

Da der Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung nicht im Rahmen der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung verrechnet wird, können Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nicht zur Wahrnehmung von Aufsichten oder Vertretungen im Rahmen der sogenannten A-Zeiten herangezogen werden. Ein regelhafter oder längerfristiger Einsatz für reine Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen oder eine grundsätzliche Anrechnung von Aufsichten oder ähnlichen Tätigkeiten auf den bedarfsdeckenden Unterricht ist nicht zulässig. Für Vertretungen können Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung nur dann im Einzelfall eingesetzt werden, wenn dieser Einsatz mit dem bedarfsdeckenden Unterricht verrechnet wird und wenn Ausbildungsbelange dem nicht entgegenstehen.

3.4. Leistungsbewertung, Einsatz im Abitur und in anderen Prüfungen

Der eigenverantwortliche Ausbildungsunterricht schließt das Erteilen und Erstellen von Noten und Berichten für Zeugnisse sowie die Teilnahme an Prüfungen ein. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifzierung nehmen entsprechend an Klassen- und Zeugniskonferenzen und ggf. Lernentwicklungsgesprächen teil.

[14] In einem „Unterricht unter Anleitung" übernimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Unterricht, der regelhaft von einer anderen Lehrkraft der Schule hauptverantwortlich geleitet wird. Die hauptverantwortliche Lehrkraft nimmt hospitierend in dem durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gegebenen Unterricht teil.

Der Einsatz in zentralen Prüfungen und Abiturprüfungen ist nicht generell ausgeschlossen. Er erfolgt im Einvernehmen mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst / in der Anpassungsqualifizierung und ist durch die Hauptseminarleitung zu genehmigen. Für eventuell entstehende Mehrarbeit ist an anderer Stelle eine Entlastung zu schaffen.

Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung bei zentralen Prüfungen ausbildungsförderlich eingesetzt werden, orientieren Sie sich bitte an folgenden Grundsätzen:

- Die zeitliche Beanspruchung ist vor dem Hintergrund der sonstigen Verpflichtungen verantwortbar und im bedarfsdeckenden Unterricht abgedeckt.
- Der Einsatz ist in den Kontext einer lernförderlichen Ausbildungssituation eingebettet. Dazu gehört die qualifizierte Begleitung, ggf. Anleitung und Reflexion durch Mentor:innen (vgl. VVZS §7 (4)).
- Ein Einsatz im Abitur erfolgt nicht im eigenen Prüfungshalbjahr der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.
- Erfolgt ein Einsatz im Abitur, so sollen Aufgabenerstellungen und Korrekturen in Begleitung durch die Mentorinnen oder Mentoren und/oder der jeweiligen Fachleitung erfolgen sowie von der Fach- sowie der Schulleitung verantwortet werden. Die Korrektur von Abiturarbeiten wird insgesamt (Erst- und Zweitkorrektur) auf acht begrenzt, die Abnahme von mündlichen Prüfungen auf vier.
- Erfolgt ein Einsatz in den Prüfungen zum ESA oder MSA, so sollte eine Abstimmung mit der Hauptseminarleitung über mögliche Entlastungen erfolgen. Ausbildungsförderlich ist ein solcher Einsatz maximal in einer Lerngruppe.

Nicht vorgesehen ist, dass Lehrkräften im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung zusätzlich zu ihrer schulischen Arbeitszeit ein kompletter Klassen- oder Kurssatz für Erst- oder Zweitkorrekturen überantwortet wird, ohne dass sie in den entsprechenden Lerngruppen eingesetzt werden.

3.5. Beteiligung an Konferenzen

Grundsätzlich haben Ausbildungsverpflichtungen in der Seminarausbildung Vorrang vor schulischen Aufgaben außerhalb des eigenverantwortlichen Unterrichts, dies gilt auch in Bezug auf die Teilnahme an schulischen Konferenzen. Eine Ausnahme bildet die verbindliche Teilnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung an spezifischen Sicherheitsschulungen der Schule, an Zeugniskonferenzen, in denen sie die Notengebung ihrer eigenen Schülerinnen und Schüler zu verantworten hat, sowie Klassenkonferenzen, die Schülerinnen und Schüler zum Gegenstand haben, die von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst/in der Anpassungsqualifizierung unterrichtet werden. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung, die an zwei Ausbildungsschulen eingesetzt sind, haben solche Konferenzen an der Schule, an der ein umfassenderer Einsatz im Rahmen des bdU erfolgt, Vorrang vor denen an der sogenannten Partnerschule. Darüber hinaus sind die besonderen Anforderungen bei einem parallelen Einsatz an zwei Schulen zu berücksichtigen. Der Einsatz in schulischen Aufgaben außerhalb des Unterrichts sollte der Gewichtung

des bdU entsprechen[15]. Im Rahmen der durchschnittlich 5 Stunden/ Woche für weitere schulische Aufgaben (siehe 3.1) können weitere einzelne Konferenzteilnahmen ausgesprochen ausbildungsförderlich sein. Konferenzen bieten Gelegenheit, die institutionellen Strukturen und Wirkungszusammenhänge sowie die Kulturen der Ausbildungsschulen näher kennenzulernen.

3.6. Beteiligung an Klassenreisen

Die Begleitung einer Klassenfahrt ist eine besondere Lerngelegenheiten und für die Ausbildung zu empfehlen. Sie ist nicht verpflichtend. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung sollten maximal einmal an einer Klassenreise beteiligt und dabei nicht als hauptverantwortliche Lehrkraft eingesetzt werden. In der Regel finden sie mit einer Lerngruppe statt, in der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung auch unterrichtet. Sollte eine Klassenreise mit anderen Schüler:innengruppen geplant sein, wird wie bei allen außerunterrichtlichen Aufgaben darauf geachtet, dass es um ein ausbildungsförderliches Vorhaben geht, das in den jeweiligen Ausbildungskontext passt. In jedem Fall muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung die Teilnahme an der Klassenreise von ihrer Hauptseminarleitung genehmigen lassen.

3.7. Einsatz als Co-Klassenlehrerin bzw. Co-Klassenlehrer

Die Übernahme der Funktion einer Klassenlehrerin bzw. eines Klassenlehrers erfolgt im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung nicht. Ein Einsatz als Co-Klassenlehrerin oder Co-Klassenlehrer kann durch die Hauptseminarleitung genehmigt werden. Für eventuell entstehende Mehrarbeit ist an anderer Stelle eine Entlastung zu schaffen.
Fällt die Klassenlehrkraft über einen längeren Zeitraum aus, wäre entweder die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung aus der Funktion herauszunehmen oder eine neue Klassenlehrkraft einzusetzen.

4. Hinweise zur Ermöglichung von Gruppenhospitationen

Neben Einzelhospitationen stellen auch Gruppenhospitationen (Kleingruppenhospitationen in den Fach- und Hauptseminaren bzw. unterrichtspraktische Übungen im berufsbildenden Lehramt sowie Netzwerkbesuche im Ausbildungsformat „Netzwerk zur übergreifenden Bildungsarbeit und Professionalisierung“) ein bedeutsames Ausbildungsformat dar. Die Beobachtung und Reflexion von eigenem sowie fremdem Unterricht auch in anderen als den bekannten Schulkontexten dient in hohem Maße der Lernentwicklung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst/ in der Anpassungsqualifizierung. Wir danken Ihnen daher im Namen der Auszubildenden sehr, wenn Sie ihnen die Durchführung von Gruppenhospitationen ermöglichen und sie hierbei organisatorisch unterstützen.

[15] In der Regel bedeutet dies einen schwerpunktmäßigen Einsatz der 5 Stunden für weitere schulische Tätigkeiten an der Schule, an welcher ein höherer Einsatz im Rahmen des bdU erfolgt.